



## **Büro des Ortsvorstehers** *in Worms-Ibersheim*

---

### **Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütten der Ortsverwaltung Ibersheim** (in Kraft getreten am 16.06.2021)

#### **Präambel**

Die Ortsverwaltung Ibersheim hat per Beschluss folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütte auf dem „Bolzplatz“ Ibersheim beschlossen:

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Ortsverwaltung Ibersheim betreibt die Grillhütte auf dem „Bolzplatz“ Ibersheim als öffentliche Einrichtung gemäß §9 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

- a. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, denen diese Nutzungs- und Entgeltordnung zugrunde zu legen ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- b. Aus witterungsbedingten Gründen unterbleibt der Betrieb der Grillhütte bei gefährlichen Wettersituationen.

#### **2. Nutzungsvertrag und Nutzungsdauer**

- a. Die Anmietung der Grillhütte bedarf des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.
- b. Die Nutzungsdauer je Nutzung beträgt maximal 24 Stunden, gerechnet von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des auf die Anmietung folgenden Tages. Ist die Grillhütte am darauffolgenden Tag nicht belegt, kann mit dem Hüttenwart eine zeitliche geänderte Schlüsselübergabe verständigt werden.

#### **3. Nutzungsentgelte**

- a. Folgende Nutzungsentgelte werden erhoben:

Nutzungsentgelt:  
Kautions: 100,00 €

- b. Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind im Vorfeld auf der Ortsverwaltung Worms-Ibersheim zu entrichten.
- c. Die Nichtinanspruchnahme der angemieteten Grillhütte ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Abmeldung nicht spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstag, so ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.
- d. Neben dem Nutzungsentgelt wird eine Kautions in Höhe von 100,00.- € erhoben, welche nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte an den Vermieter zurückerstattet wird.
  - i. Bei unzureichender Reinigung der Grillhütte, oder jeglichen Zubehörs sowie bei Missachtung der Nutzungs- und Entgeltordnung, insbesondere bei Verstößen gegen die Lärmschutzvorgaben wird die Kautions in voller Höhe (100,00.- €) einbehalten.



## *Büro des Ortsvorstehers in Worms-Ibersheim*

---

- ii. Ist keine Reinigung erfolgt wird durch den Vermieter kurzfristig ein Unternehmen mit der Reinigung beauftragt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- iii. Sollte aufgrund eines unsachgemäßen Umgangs durch den Mieter ein Schaden am Inventar erfolgt sein, werden anfallende Reparaturkosten bzw. Neubeschaffungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- e. Für den Fall, dass ein Mieter aufgrund vorausgegangener Nutzung verpflichtet ist, Reinigungsarbeiten im vorstehenden Sinne zum Zweck einer ordnungsgemäßen Nutzung wahrzunehmen, kann diesem die eingezahlte Kautions des vorausgegangenen Nutzers ganz oder anteilig zur Abgeltung des persönlichen und materiellen Aufwands ausgezahlt werden.
- f. Der Entgeltspflichtige kann gegenüber der Entgeltforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- g. Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind bei Abschluss des Nutzungsvertrags zu entrichten.

#### **4. Nutzungsbedingungen**

Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder sonst unzumutbaren Einschränkungen ausgesetzt werden. Auf Umweltbelangen ist Rücksicht zu nehmen; Verschmutzungen sind zu vermeiden. Im Übrigen gelten die nachfolgend dargestellten Bestimmungen, die Bestandteil des Nutzungsvertrags mit dem Vermieter sind.

- a. Übernachtungen sind nur nach Absprache und in besonderem Fall gestattet.
- b. Polterabende sind nicht gestattet und bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Vermieters.

#### **5. Lärm**

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen unterbleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Geräte welche zur Schallerzeugung oder der Schwallwiedergabe dienen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden. Die Lautstärke ist so anzupassen, dass die Anwohner nicht gestört werden, insbesondere ab 22.00 Uhr ist eine erheblich verminderte Lautstärke geboten. Sollten Beschwerden von Anwohner, Ordnungsamt oder Polizei eingehen, kann es zu einer Anzeige durch die zuständige Behörde kommen. Des Weiteren folgt dann der Einbehalt der Kautions.

#### **6. Sicherheit**

- a. Das Abbrennen von Holzscheiten (offenes Feuer) ist nicht zulässig. An der Grillstelle darf offenes Feuer nur innerhalb der Feuerschale und unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen gehalten werden. Beim Verlassen der Grillhütte muss die Glut vollständig erloschen sein.
- b. öffentliche Veranstaltungen sind mit den örtlichen Behörden Abzustimmen und entsprechende Genehmigungen gesondert einzuholen. Die daraus resultierenden Bestimmungen sind durch den Mieter sicherzustellen.
- c. Sollten durch die örtlichen Behörden bzw. Landes- bzw. Bundesregierung Rechtseinschränkungen in Kraft treten (z.B wegen aktueller Pandemielagen), ist der Mieter für die Einhaltung der daraus resultierenden Auflagen selbst verantwortlich.



## *Büro des Ortsvorstehers in Worms-Ibersheim*

---

### **7. Reinigung**

- a. Die Gesamte Grillanlage (Innenraum der Grillhütte, Feuerstelle, Überdachung mit Sitzgruppen, Grillrost sowie die gesamte Grünfläche, mit Wegen) ist von allen Rückständen der Nutzung zu befreien. Die Reinigung hat bis zu dem im Nutzungsvertrag als Ende der Nutzung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- b. Der Mieter verpflichtet sich, den entstehenden Abfall selbstständig über den privaten Hausmüll, oder den städtischen Wertstoffhof zu entsorgen.

### **8. Rücktritt vom Vertrag, Verstöße, Rechtsfolgen**

- a. Der Vermieter ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
  - i. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelt, Kaution) nicht rechtzeitig entrichtet wurden.
  - ii. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Ibersheim / Stadt Worms zu erwarten ist.
  - iii. auf Grund vorliegender Unwettermeldung des Deutsche Wetterdiensts oder sonstiger Einschränkungen/Auflagen der örtlichen Sicherheitsbehörden (z.B. Sturm, Hagel, Überflutung, Waldbrandgefahr, Pandemie) eine erhebliche Gefahr besteht.
- b. Der Vermieter behält sich des Weiteren für den Fall, dass bereits vor Benutzung Hinweise auf eine drohende unsachgemäße Nutzung seitens des Mieters vorliegen, ein weiteres Rücktrittsrecht vor.
- c. Verstöße gegen §5 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Feststellung anderweitiger Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden die zuständigen Stellen informiert.
- d. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht gebrauch, erwächst dem Mieter hieraus kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Im Übrigen behält sich der Vermieter einen zeitlichen Ausschluss des Mieters für die Zukunft vor.

### **9. Haftung**

- a. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung obliegt dem Mieter. Er haftet gegenüber dem Vermieter für Verstöße oder anderweitige Schäden (Personen- und Sachschäden) nach den hierüber geltenden Vorschriften.
- b. Der Mieter stellt dem Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
- c. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.



## *Büro des Ortsvorstehers in Worms-Ibersheim*

---

### 10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform

### 11. Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütte auf dem „Bolzplatz“ Ibersheim tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

### 12. Kenntnisnahme der Nutzungs- und Entgeltordnung

Der Mieter hat die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütte der Ortsverwaltung Ibersheim zur Kenntnis genommen und erkennt diese an.

Als Mieter tritt für die Vermietung am: \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_

folgende juristische Person ein

**Name/Firma/Verein:** \_\_\_\_\_

**Straße/Hausnummer:** \_\_\_\_\_

**Postleitzahl/Ort:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**Mail:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

verantwortlich Vorort ist

**Name:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Mobilnummer:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Sonstige Bemerkungen seitens des Vermieters:

\_\_\_\_\_

Bestätigung des Vermieters (Stempel/Unterschrift):

### 13. Kontaktdaten Vermieter/Hüttenwart

#### **Ortsverwaltung Ibersheim**

Killfeldstraße 25 | 67550 Worms-Ibersheim | [ov-ibersheim@worms.de](mailto:ov-ibersheim@worms.de) | Telefon: 06246-262

#### **Hüttenwart**

\_\_\_\_\_ **Tel.:** \_\_\_\_\_